

Evangelischer Schülerausschuss Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Geschäftsordnung

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, wie Vorsitzender, Stellvertreter, Schüler, etc. sind in ihrer generischen, geschlechtsneutralen Funktion zu verstehen.

I. Grundlagen

§1: Rechtliche Grundlage

1. Dieses Gremium wird in Voraussicht der Novellierung des kirchlichen Schulgesetzes (KSchulG) gegründet.

§2: Name und Sitz

1. Der Ausschuss wird als „Evangelischer Schülerausschuss Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ (ESA) bezeichnet.
2. Der ESA hat keinen festen Sitz.

II. Arbeitsbereiche

§3: Aufgaben und Zweck

1. Der ESA ist ein unabhängiges und selbstständiges Gremium, das an kein weiteres Gremium oder keine Organisation innerhalb der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gebunden ist.
2. Der ESA hat keinerlei bindende Entscheidungsgewalt.
3. Ziel des ESAs ist es, die Beteiligung der Schülerschaft im Beirat der evangelischen Schulen in der EKBO nachhaltig zu fördern und zu stärken. Dadurch wird eine konstruktive und gewinnbringende Mitarbeit in diesem wichtigen beratenden Gremium ermöglicht. Der ESA bietet den GSVn die Möglichkeit, sich besser auf Beiratssitzungen vorzubereiten.
4. Der ESA dient darüber hinaus zum Austausch zwischen den Gesamtschülervertretungen (GSVn) der Schulen, die zur Evangelischen Schulstiftung in der EKBO gehören.
5. Der ESA gibt den GSVn die Möglichkeit sich gemeinsam zu verschiedenen Themen zu äußern und so einen stärkeren Einfluss auf die einzelnen Schulen auszuüben.
6. Ziel ist die dauerhafte Eingliederung des ESAs als festen Bestandteil in die bestehenden Organisationsformen der Schulstiftung in der EKBO, womit dieses Gremium an Bedeutung gewinnt
7. Weitreichendere Möglichkeiten der Partizipation der Schülerschaft werden innerhalb der EKBO geschaffen.

§4: Verpflichtungen

1. Die Mitglieder des ESAs haben die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und die im Ausschuss erörterten Themen und Inhalte vertraulich zu behandeln.
2. Der ESA entsendet bis zu zwei Vertreter in den Landesschülerausschuss (LSA) Berlin.
3. Da der ESA zur besseren Interessenumsetzung der GSVn gebildet wurde, sind die beratenen Themen von Belang für die Schüler der Schulen in der Schulstiftung der EKBO. Die Mitglieder des ESAs sind dazu angeraten, die jeweiligen GSVn ihrer Schulen über die

Themen und Verhandlungen des Ausschusses zu informieren, solange diese nicht unter der Schweigepflicht stehen.

III. Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung

§5: Mitglieder

1. Der Ausschuss besteht aus natürlichen Personen.
2. Jede GSV einer Schule, die zu Schulstiftung der EKBO gehört, kann bis zu zwei stimmberechtigte Vertreter in den ESA entsenden.
 - a. Eine Ausnahme hierzu bildet das Evangelische Schulzentrum Oberlin-Seminar, das bis zu 3 stimmberechtigte Vertreter in den ESA entsenden können.

Die Handhabung, ob diese Entsandten gleichzeitig Schülersprecher sind, oder andere Mitglieder der GSV einer Schule sind, obliegt den jeweiligen GSVn. Den GSVn wird empfohlen, auch Vertreter der Entsandten zu wählen um eine regelmäßige Partizipation zu sichern.

3. Die Mitglieder des ESAs sind auf ein Schuljahr gewählt.

§6: Vorsitz

1. Auf der konstituierenden Sitzung des neu gewählten ESAs eines Schuljahres wählen die Mitglieder des ESAs einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Diese bilden zusammen mit zwei weiteren aus der Mitte des ESAs gewählten Mitgliedern, den sogenannten Beisitzern, den Vorstand des ESAs. Zur Sicherung der Stabilität können in den ersten vier Jahren des ESAs Vorstandsmitglieder aus dem vergangenen Jahr wiedergewählt werden, auch wenn sie nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des ESAs sind; diese müssen jedoch nach wie vor Schüler einer Evangelischen Schule in der EKBO sein.
2. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
3. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu konkreten Themen einzuberufen.
5. Außerdem ist es die Aufgabe der Mitglieder des Vorstandes, den Mitgliedern des ESAs auf der letzten Sitzung des ESAs eines Schuljahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der die Kerntätigkeiten ihrer Amtszeit zusammenfasst. Nach der Vorstellung des Berichtes entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des ESAs (Vorstand ausgenommen) symbolisch über die Entlastung des Vorstandes. Auch auf den Wunsch nur eines der Mitglieder des ESAs hin, ist der Vorstand jederzeit rechenschaftspflichtig.

§7: Sitzungen

1. An einer Sitzung nehmen die Mitglieder des ESAs teil.
2. Alle Sitzungen, sowie Diskussionen, Abstimmungen und das Protokoll des ESAs sind öffentlich.
 - a. Ausnahmen von dieser Regelung können von den Mitgliedern des ESAs während einer Sitzung durch eine Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

3. Der Vorstand ist für die Organisation und Einladung zu den Sitzungen verantwortlich. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des ESAs kann auch die zeitnahe Organisation einer Sitzung erwirkt werden. Die Organisation obliegt nach wie vor dem Vorstand.
4. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Die Tagesordnung wird mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt. Sie kann auf Wunsch Einzelner mit Zustimmung der Mehrheit zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden. Über früh absehbare Änderungen wird der Vorsitzende bestenfalls vor der Sitzung informiert um diese eventuell bereits im Vorhinein bekanntmachen zu können.
6. Der ESA setzt es sich zum Ziel, zwei Ausschusssitzungen pro Schulhalbjahr zu organisieren.
7. Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit vom Vorsitzenden angesetzt werden.
8. Der Sitzungsort variiert im Gebiet der EKBO. Als zentraler Sitzungsort hat sich, trotz der langen Anreise für einige Schüler, der Hauptsitz der EKBO in der Georgenkirchstraße 69, 10249, Berlin, bewährt.

IV. Verfahrensbestimmungen

§8: Beschlussfassung/Abstimmungen

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Schulen der Schulstiftung in der EKBO vertreten sind. Der Vorsitzende oder sein Vertreter muss anwesend sein.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und die seines Stellvertreters sind geheim. Die restlichen Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
3. Der ESA fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, endet dieser erneut unentschieden, entscheidet eine zusätzliche Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Abstimmungsergebnisse (inklusive Umlaufverfahren) sind zu protokollieren.
5. Zwischen den Sitzungsterminen können Stellungnahmen und Beschlüsse auch im Umlaufverfahren/auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden. Beschlussfassungen, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.
6. In Eilfällen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn ein Korrespondenzverfahren aus schwerwiegenden Gründen nicht durchführbar ist. Sofern zeitlich möglich, teilt der Vorsitzende den Mitgliedern vorgängig mit, dass er in dieser Weise entscheiden muss. In jedem Fall unterrichtet er die Mitglieder unverzüglich über den Entscheid. Nach Möglichkeit sollte der Vorsitzende jedoch jede Stellungnahme und jede andere Entscheidung zumindest mit dem Vorstand besprechen und abstimmen.

§9: Protokoll

1. Über jede Sitzung des ESAs wird ein vertrauliches Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden visiert wird. Darin werden mindestens aufgeführt:
 - a. Ort,
 - b. Beginn und Ende der Sitzung,
 - c. Anwesende,
 - d. Sitzungsvorsitz,

- e. die festgelegte Tagesordnung,
 - f. Beratungsgegenstände und Beratungsverlauf in den Grundzügen,
 - g. alle formellen Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die gefassten Beschlüsse in Wortlaut.
2. Die Protokollführung wird vor jeder Sitzung neu bestimmt.
 3. Die Mitglieder können im Einzelfall spätestens nach der betreffenden Abstimmung verlangen, dass ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
 4. Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zur Einsicht übersendet. Auf der nächsten Sitzung muss der Vorsitzende über die Richtigkeit des Protokolls der vorherigen Sitzung abstimmen lassen.

§10: Administration/Kosten

Regelungen hierzu werden zeitnah mit der EKBO besprochen und beschlossen.

V. Änderung und Gültigkeit

§11: Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen zur vorliegenden Geschäftsordnung können in jeder Sitzung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§12: Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 17.03.2015 in Kraft. Sie wurde vom ESA am 17.03.2015 beschlossen.

Berlin, den 19.05.2016